



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@efv.admin.ch

Bern, 21. Juli 2020

Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus (Covid-19-Soldarbürgschaftsgesetz)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung, kritisieren aber die sehr kurze Fristsetzung, die es kaum möglich macht, die internen Konsultationsprozesse zu respektieren und einzuhalten.

Grundsätzliche Würdigung

Die SP Schweiz ist grundsätzlich einverstanden mit der vorgeschlagenen Überführung der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung in ordentliches Recht. Insbesondere folgende Regelungen begrüssen wir ausdrücklich: Erstens die neu zulässige Verwendung von Covid-19-Kreditmitteln für Neuinvestitionen und nicht nur für laufende Ausgaben (Art. 27 Abs. 2). Zweitens die Härtefallregelung, die es erlaubt, die Kredite gestützt auf einen Amortisationsplan auf maximal 10 Jahre zu verlängern (Art. 3 Abs. 3). Drittens die neu definierten Rechte und Pflichten der vier Bürgschaftsorganisationen in Bezug auf die Verwaltung, Überwachung und Abwicklung der Covid-19-Solidarbürgschaften (Art. 7 und 8). Hier werden verschiedene Möglichkeiten geschaffen, damit sich die Bürgschaftsorganisationen an Sanierungsmassnahmen beteiligen können (der Bundesrat nimmt hier die Motion 20.3170 der ständerätlichen Finanzkommission auf). Viertens begrüssen wir, dass die Covid-19-Kredite bis 500'000 Fr. («Soforthilfe») während der gesamten Laufdauer nicht als Fremdkapital der Unternehmen berücksichtigt werden (Art. 25). Das trägt dazu bei, dass die betroffenen Unternehmen durch die Covid-Kredite nicht gezwungen werden, eine Überschuldungsanzeige ans Gericht zu machen, was eine

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Kettenreaktion auslösen und am Ende zur Ziehung der entsprechenden Bürgschaften führen würde. Mit der Verlängerung der Frist berücksichtigt der Bundesrat die Motion 20.3156 der ständerätlichen Finanzkommission. Schliesslich begrüssen wir die Bestätigung der Ausnahme vom Kreditvergabeverbot für die PostFinance für Covid-19-Kredite bis 500'000 Franken (Art. 28 Ziff. 2). Dies auch, weil wir weiter unten einen Erweiterungsvorschlag machen werden, bei dem diese Regelung entscheidend sein könnte. Mit den Regelungen zur Verhinderung, Bekämpfung und Verfolgung von Missbrauch sind wir einverstanden. Insbesondere das Verbot von Dividendenausschüttungen sowie bestimmter Darlehensgewährungen und -rückzahlungen (Art. 2 Abs 2) für Covid-19-Kreditnehmende ist entscheidend. Wichtig ist auch, dass das vorgeschlagene Gesetz die Verwendung von Covid-19-Krediten zur Kündigung oder Rückzahlung bestehender Kredite und damit zur Umschuldung (und Risikoabwälzung durch die Banken) ausschliesst.

Vorgeschlagene Änderungen

Nicht einverstanden sind wir mit der Begrenzung der Zinsgarantie bzw. der Zinsfreiheit von Covid-19-Krediten bis 500'000 Franken («Soforthilfe») auf die Zeit bis zum 31. März 2021. Der Bundesrat will danach die Zinsen jährlich an die künftige Marktentwicklung anpassen. Zwar räumt der Bundesrat selbst ein, dass aus heutiger Sicht der Zinssatz (gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a) über mehrere Jahre unverändert bei 0,0 Prozent bleiben könnte. Er ist aber nicht bereit, ihn bei 0,0 Prozent zu fixieren mit der Begründung: «Es bestünde das Risiko, dass sich die kreditgebenden Banken bei einem sich veränderten Zinsumfeld gezwungen sehen, den Amortisationsdruck auf die Kreditnehmerinnen und -nehmer zu erhöhen und in Folge von Rückständen oder Ausfällen die Bürgschaften in grösserem Umfang zu ziehen.» Wir können diese Argumentation nicht nachvollziehen. Die Banken können sich ja direkt für die Covid-19-Kredite bei der Nationalbank refinanzieren (neu geregelt in Art. 20-22). Hier wird dem Druck der Banken zu weit nachgegeben. Im Sinne einer Stärkung der Rechtssicherheit fordern wir eine Zinsfreiheit (0,0 Prozent Zins) für die gesamte Laufzeit der Covid-19-Soforthilfe-Kredite.

Eine Änderung verlangen wir auch bei Art. 3 Abs. 1, wo die Dauer der Solidarbürgschaft festgelegt ist. Analog der FK-Motion [20.3152](#) fordern wir eine Verlängerung der Rückzahlungsfrist. Eine Solidarbürgschaft soll deshalb in der Regel höchstens 8 Jahre dauern. Entsprechend ist auch Art. 3 Abs. 2 anzupassen, und die Frist für die Amortisation der gewährten Kredite von fünf auf acht Jahre zu verlängern. Diese Frist kann dann in Härtefällen (siehe oben) auf höchstens 10 Jahre verlängert werden (Art 3 Abs. 3)

Was das Verbot der Ausschüttung von Dividenden, Tantiemen und Rückerstattungen von Kapitaleinlagen für Covid-19-Kreditnehmende angeht,

wäre es aus unserer Sicht auch angebracht, bereits vor der Beanspruchung eines verbürgten Kredits beschlossene Dividendenausschüttung bzw. die Gutschrift von Dividenden widerrufen zu müssen. Diese Verschärfung der Bedingungen käme allerdings in vielen Fällen schon zu spät. Uns so wichtiger erscheint uns, dass ein Verbot für Boni (variable Bestandteile im Vergütungssystem) für kreditnehmende Unternehmen ins Gesetz aufgenommen wird. Wir sehen darin keinen unverhältnismässigen Eingriff in die interne Organisation der Unternehmen.

Wichtig für den weiteren Umgang und die Verwaltung der Covid-19-Kredite ist auch die in Art. 19 festgelegte Berichterstattung an den Bundesrat durch das Seco. Dort heisst es, dass das WBF den Bundesrat regelmässig über das Ausmass der Verbindlichkeiten (Eventualverbindlichkeiten, Rückstellungen etc.) informiert und ihm spezifische Auswertungen liefert. Uns scheint es entscheidend, dass diese Informationspflicht auch gegenüber dem Parlament und den zuständigen Kommissionen gilt, damit rechtzeitig auf sich abzeichnende Entwicklung reagiert werden kann.

Die SP fordert in diesem Zusammenhang, dass Art. 7 und die darin vorgesehenen Regelungen für einen Rangrücktritt und die vorzeitige Honorierung der Solidarbürgschaften dahingehend ergänzt und präzisiert werden, dass bereits im Gesetz klare Kriterien dafür formuliert werden, wann Darlehen im Rahmen der Covid-19-Solidarbürgschaften (Soforthilfe) nach der Krise auf Antrag in à-fonds-perdu-Beiträge umgewandelt werden können. Andernfalls ist eine breite Verschuldung zu befürchten, die den Aufschwung der Wirtschaft zusätzlich bremsen wird. Wir halten es für sinnvoll, wenn einem Unternehmen, das eine Perspektive für die Zukunft hat, diese Darlehen aber tatsächlich nicht aus eigener Kraft zurückzahlen kann, diese Darlehen erlassen werden. In Art. 7 Abs. 4 ist festgelegt, dass *der Bundesrat zur Vereinheitlichung der Praxis der Bürgschaftsorganisationen... Vorschriften zum Rangrücktritt und zur vorzeitigen Honorierung der Bürgschaften erlassen kann*. Diese Formulierung ist zu ergänzen mit klaren Kriterien in Bezug auf Grösse der Unternehmen, Zeitpunkt des Entscheids, die genauen finanziellen Bedingungen und Forderungen etc. für à-fonds-perdu-Beiträge bzw. einen Krediterlass.¹

Schliesslich hält der Bundesrat selbst fest, dass vom gesprochenen Verpflichtungskredit in der Höhe von 40 Milliarden Franken bisher erst rund 15 Milliarden Franken verbürgt wurden (128'000 Kreditvereinbarungen) und der Verbürgungskredit damit erst zu 37,5 Prozent ausgeschöpft wurde. Der Bundesrat gibt auch zu bedenken, dass sich die aufgenommenen Schulden und deren Amortisation in einer gewissen Investitionsschwäche bei den Covid-19-Kreditnehmenden auswirken könnte. Umso klarer scheint uns die in der Motion [20.3852](#) vorgeschlagene Anpassung des Covid-19-Kreditprogramms zur Behebung dieser

¹Globetrotter-Chef André Lüthi kritisiert Bund und fordert Direktzahlungen bzw. a-fonds-perdu-Beiträge (15.00): <https://podcasts.google.com/feed/aHR0cDovL3BvZC5kcj-MuY2gvc2Ftc3RhZ3Nydw5kc2NoYXVfbXB4LnhtbA/episode/OTQwY2QwMDgtYTEyNS00MDJlTg5NzU-tZDdhYjc3ZTUwN2Rh?hl=de-CH&ved=2ahUKewickaP80cXqAhWGR5oKHVcNCK-wQieUEgQICxAE&ep=6>

Investitionsschwäche angemessen und zielführend. Der Bundesrat wird darin beauftragt, das COVID-19-Kreditvergabeprogramm um mindestens ein Jahr (über den 31. Juli 2020 hinaus) zu verlängern. Die bisher beschlossene Gesamtsumme von 40 Milliarden Franken soll dabei als Obergrenze bestehen bleiben. Die genehmigten Kredite sollen neu aber auch für Investitionen, die zur Erreichung der Pariser Klimaziele beitragen, verwendet werden können, zum Beispiel für Investitionen in Anlagen, Flotten, Forschung und Entwicklung. Auch die KOF (Swiss Economic Institute) der ETH stellt fest, dass die Schweizer Wirtschaftsentwicklung in den nächsten Jahren an einer Investitionsschwäche leiden und dadurch zurückgeworfen werden wird. Der KOF-Direktor schlägt deshalb vor, Investitionen auszulösen, indem das COVID-19-Kreditprogramm verlängert und an den Klimaschutz geknüpft wird. Einerseits kann sich so die Schweizer Wirtschaft, die in den nächsten Monaten nur schwach ausgelastet ist, auf die Zukunft vorbereiten. Und zweitens kann die Schweiz den zur Erfüllung der Klimaziele grossen Strukturanpassungs- und Investitionsbedarf verkleinern. Die Stabilisierung des Weltklimas kann nur gelingen, wenn die Reparatur und Erholung der Wirtschaft genutzt werden, um Jobs im Bereich einer möglichst CO2-neutralen Produktion zu schaffen. Die EU wird deshalb über den Green Deal und das Recoveryprogramm hunderte Milliarden in den Klimaschutz investieren.

In dieser Ausweitung des Programms auf den Klimaschutz könnte in unseren Augen vor allem die PostFinance AG ins Spiel gebracht werden, die im Zusammenhang mit den Covid-19-Soforthilfe-Kredite vom Kreditverbot befreit wurde und entsprechend in Richtung einer «Klimabank» ausgestaltet werden könnte. Der Bundesrat ist aufgefordert, entsprechende Konzepte vorzulegen. Aufgrund der kurzen Vernehmlassungsfrist können wir hier nicht von unserer Seite in die Details gehen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung